

# Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1 Massnahmen auf Bundesebene	3
1.2 Kantonale Massnahmen	4
1.2.1 Phase 1: März bis Oktober 2020	4
1.2.2 Phase 2: November 2020 bis Dezember 2021	5
<b>2 Umsetzung im Kanton St.Gallen</b>	<b>5</b>
2.1 Finanzhilfen in Phase 1: März bis Oktober 2020	5
2.2 Phase 2: November 2020 bis Dezember 2021	6
2.2.1 Staatliche Einschränkungen	6
2.2.2 Bisher geleistete Finanzhilfen und eingegangene Gesuche	6
2.2.3 Situation der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden	7
<b>3 Vorgaben der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich</b>	<b>8</b>
3.1 Bundeserlasse: Covid-19-Gesetz und Covid-19-Kulturverordnung	8
3.2 Anspruchsberechtigte kulturelle Tätigkeiten: Kulturbereich	8
3.3 Anspruchsvoraussetzungen	9
3.3.1 Kulturunternehmen	9
3.3.2 Kulturschaffende	10
3.4 Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende	10
3.4.1 Erstattungsfähiger Schaden und Höhe der Entschädigung	11
3.4.2 Verfahren	12
3.5 Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen	13
3.5.1 Beitragskriterien und Höhe der Finanzhilfen	13
3.5.2 Verfahren	14
3.6 Praxis-Richtlinien des Bundes und kulturpolitische Prioritäten der Kantone	14
3.7 Finanzierung	14

<b>4</b>	<b>Fortführung der Beteiligung des Kantons St.Gallen an Unterstützungsmassnahmen und Vollzug der Massnahmen</b>	<b>15</b>
4.1	Grundsatz und Zielsetzungen	15
4.2	Vollzug der Unterstützungsmassnahmen	15
4.2.1	Vollzugszeitpunkt	15
4.2.2	Zuteilung der Mittel	15
4.2.3	Zuständigkeiten, Gesuchsverfahren	16
4.3	Kulturpolitische Prioritäten	16
4.3.1	Anpassung des Kulturbereichs	16
4.3.2	Höhe der Ausfallentschädigungen und Transformationsbeiträge	17
4.4	Mittelbedarf und Finanzierung	17
<b>5</b>	<b>Übersicht zur Unterstützung im Kulturbereich und Abgrenzung Ausfallentschädigung / Härtefallentschädigung</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Referendum</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Antrag</b>	<b>24</b>
	<b>Entwurf (Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich)</b>	<b>25</b>

## **Zusammenfassung**

*Das kulturelle Leben ist seit Beginn der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie stark eingeschränkt. Mehrmonatige Schliessungen von Kultureinrichtungen, Schutzmassnahmen wie Besucherobergrenzen, das Erfordernis von Schutzkonzepten sowie die zum Teil mehrmalige Verschiebung und Absage, aber auch die Nicht-Programmierung kultureller Veranstaltungen und Projekte infolge des Veranstaltungsverbots bedrohen die Existenz einer Vielzahl von Kulturunternehmen und -schaffenden. Um eine nachhaltige Schädigung der St.Galler Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt zu erhalten sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie für Kulturunternehmen mit Sitz und für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen abzumildern, richtet der Kanton St.Gallen seit März 2020 Finanzhilfen im Kulturbereich aus. Die Basis dafür bilden verschiedentlich nachgeführte eidgenössische Erlasse bzw. Unterstützungsmassnahmen des Bundes, an denen sich der Kanton St.Gallen beteiligt.*

*In der ersten Phase (März bis Ende Oktober 2020) basierte die Unterstützung auf der als Notverordnung erlassenen eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur. Im Rahmen dieser Verordnung sah der Bund eine hälftige Mitfinanzierung durch die Kantone vor. Im Kanton St.Gallen wurden für finanzielle Schäden im Zeitraum von März bis Ende Oktober 2020 343 Gesuche bearbeitet. Ergänzend zu anderen Unterstützungsmassnahmen wie Kurzarbeits- und Erwerbsersatzentschädigungen wurden rund 10,1 Mio. Franken an Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende ausgerichtet. Die Unterstützungsmassnahmen waren mit dem Bund eng koordiniert und wurden in allen Kantonen in vergleichbarem Rahmen umgesetzt. Die kantonale Umsetzung der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur stützte sich dabei auf die von der Regierung erlassene Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor. Die Behandlung der Gesuche für die erste Phase konnte im Januar 2021 abgeschlossen werden.*

*Seit dem 25. September bzw. 14. Oktober 2020 bilden das eidgenössische Covid-19-Gesetz bzw. die gestützt darauf vom Bundesrat erlassene Covid-19-Kulturverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Fortführung und Anpassung der Unterstützungsmassnahmen für die Kultur für die zweite Phase von November 2020 bis Ende Dezember 2021. Da aufgrund der notwendigen raschen Anschlusslösung an das neue Unterstützungsprogramm des Bundes unaufschiebbarer Regelungsbedarf bestand, die Mittel des Kantons für Finanzhilfen gemäss neuem Covid-19-Gesetz im Unterschied zur alten COVID-Verordnung Kultur aber nicht mehr als gebundene Ausgaben eingestuft wurden und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht durchgeführt werden konnte, hat die Regierung für die zweite Phase mit der dringlichen Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 20. Oktober 2020 eine notrechtliche Regelung zur Fortführung der Unterstützungsmassnahmen für die Kultur getroffen. Der seit November 2020 laufende Vollzug der Unterstützungsmassnahmen der Covid-19-Kulturverordnung der zweiten Phase soll im Kanton St.Gallen – wiederum in Übereinstimmung mit den anderen Kantonen bzw. der interkantonal und mit dem Bund eng abgestimmten Praxis – weitgehend unverändert fortgeführt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich wird die formellgesetzliche Grundlage geschaffen für die Fortführung der Beteiligung des Kantons St.Gallen an den in der Covid-19-Gesetzgebung des Bundes vorgesehenen, durch die Kantone zu vollziehenden Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen und -schaffende.*

*Für finanzielle Schäden von November 2020 bis Ende 2021 sind vom Bund aktuell bezogen auf den Kanton St.Gallen Mittel von Fr. 6'497'200.– gesprochen worden. Aufgrund des geschätzten Mittelbedarfs für die zweite Phase von insgesamt 19,7 Mio. Franken sollen nochmals rund 3,35 Mio. Franken beim Bund beantragt werden. Der Kanton soll auch für die zweite Phase Mittel im selben Umfang wie der Bund zur Verfügung stellen, insgesamt höchstens Fr. 9'850'000.–.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Massnahmen auf Bundesebene**

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Notverordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie und von deren Folgen erlassen, darunter die eidgenössische Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 (abgekürzt COVID-Verordnung Kultur; vgl. AS 2020, 855). Damit die

Notverordnungen nach sechs Monaten nicht automatisch ausser Kraft treten, hat die Bundesversammlung am 25. September 2020 die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz [SR 818.102]) erlassen. Dies schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen, darunter mit Art. 11 die Unterstützungsmassnahmen für die Kultur. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung [SR 442.15]) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt (Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen). Diese Massnahmen traten rückwirkend auf den 26. September 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Aufgrund der schrittweise verschärften staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie hat die Bundesversammlung am 18. Dezember 2020 zahlreiche Änderungen des Covid-19-Gesetzes (AS 2020, 5821) beschlossen, darunter auch die Wiedereinführung der Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende. In der Folge passte der Bundesrat die Covid-19-Kulturverordnung an die Änderungen des Covid-19-Gesetzes an (AS 2020, 5799). Daneben führte er Schadenszeiträume mit Zwischenfristen für die Eingabe von Gesuchen für Ausfallentschädigungen ein, strich die Voraussetzung der verbindlichen Programmierung für die Anrechenbarkeit von abgesagten Veranstaltungen und Projekten und erhöhte den maximalen Beitragssatz an Transformationsprojekte auf 80 Prozent. Diese Massnahmen traten am 19. Dezember 2020 in Kraft. Am 27. Januar 2021 passte der Bundesrat die Covid-19-Kulturverordnung ein zweites Mal an (Anpassung der Schadenszeiträume und Zwischenfristen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, vgl. AS 2021, 51). Diese Massnahme trat am 28. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig beschloss der Bundesrat, dem Bundesparlament in der Frühjahrsession 2021 eine Änderung des Covid-19-Gesetzes zu beantragen, mit welcher der Schadenszeitraum bei Gesuchen von Kulturschaffenden rückwirkend auf den 1. November 2020 vorgezogen wird (statt Beginn des Schadenszeitraum am 19. Dezember 2020).

## 1.2 Kantonale Massnahmen

### 1.2.1 Phase 1: März bis Oktober 2020

Am 24. März 2020 hat die Regierung die kantonale Umsetzung der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur, die vom 20. März bis 20. September 2020 gültig war, in Form der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (sGS 571.21 / nGS 2020-012) erlassen. Mit Beschlüssen vom 24. März 2020 und 26. Mai 2020 hat die Regierung zudem für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende unumgängliche und dringliche Mehrausgaben nach Art. 54 f. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) in der Höhe von insgesamt Fr. 22'788'200.– zur Verfügung gestellt, die zur Hälfte vom Bund refinanziert werden. Die Finanzierung des st.gallischen Anteils erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Da die COVID-Verordnung Kultur den Kantonen vorgab, wer, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Ausfallentschädigungen beziehen kann (vgl. Art. 8 und 9), wurde der Handlungsspielraum des Kantons bezüglich Festlegung des Kantonsanteils an den Kosten der Ausfallentschädigungen als gering beurteilt und die Mittel des Kantons für die Ausfallentschädigungen als gebundene Ausgaben angesehen. Entsprechend wurde für die Umsetzung der Verordnung eine Vollzugsverordnung auf Stufe Regierung und ein Mehrausgabenbeschluss im Sinn von Art. 66 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 54 und 55 StVG erlassen.

### **1.2.2 Phase 2: November 2020 bis Dezember 2021**

Mit dringlicher Verordnung vom 20. Oktober 2020 zur inzwischen in Kraft getretenen eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich hat die Regierung eine Regelung zur Fortführung der Unterstützungsmassnahmen für die Kultur im Sinn der zitierten bundesrechtlichen Grundlagen getroffen (sGS 571.201 / nGS 2020-078).

Im Unterschied zu den Ausfallentschädigungen nach alter COVID-Verordnung Kultur wurden die Mittel des Kantons für Finanzhilfen gemäss neuem Covid-19-Gesetz nicht mehr als gebundene Ausgaben eingestuft, da in der Botschaft des Bunderates zum Covid-19-Gesetz der Spielraum der Kantone zur Beteiligung am Unterstützungsprogramm des Bundes betont wurde. Da aufgrund der notwendigen raschen Anschlusslösung an das neue Unterstützungsprogramm des Bundes unaufschiebbarer Regelungsbedarf bestand und das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht durchgeführt werden konnte, nahm die Regierung eine Rechtsetzung per dringlicher Verordnung nach Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) vor. Erlässt die Regierung eine dringliche Verordnung nach Art. 75 KV, stellt sie dem Kantonsrat ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der dringlichen Verordnung wurde angenommen, dass sich der Mittelbedarf bis Ende 2021 im Rahmen der bereits gesprochenen Mittel von insgesamt rund 22,8 Mio. Franken (davon die Hälfte durch den Bund finanziert) bewegt, die Unterstützungsmassnahmen der zweiten Phase also aus dem Kredit der ersten Phase in der Höhe von Fr. 22'788'200.– (zur Hälfte refinanziert durch den Bund) finanziert werden. Der Mittelbedarf wurde für beide Phasen im Sinn eines Kostendachs geregelt.

Am 5. Januar 2021 hat die Regierung die Änderungen der bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die Massnahmen im Kulturbereich nachvollzogen (insbesondere Wiedereinführung der Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende) und die kantonale Verordnung punktuell angepasst (nGS 2021-002). Die Regierung hat dem Kantonsrat bereits vorgängig in Aussicht gestellt, auf die Aprilsession 2021 hin eine entsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten. Gestützt auf die geltende dringliche Verordnung hat die Regierung zudem am 9. Februar 2020 aus finanztechnischen Gründen rund 3,3 Mio. Franken der aktuell für die zweite Phase bereitstehenden Mittel in Umfang von rund 13 Mio. Franken als Kreditreservierung für das Jahr 2020 abgestellt (für Schäden im Jahr 2020, die erst im Jahr 2021 ausbezahlt werden) sowie die restlichen Fr. 9'697'400.– als unumgängliche und dringliche Mehrausgaben nach Art. 54 f. StVG ins Jahr 2021 übernommen.

## **2 Umsetzung im Kanton St.Gallen**

### **2.1 Finanzhilfen in Phase 1: März bis Oktober 2020**

Im Zeitraum vom 6. April bis 20. September 2020 haben Kulturunternehmen und Kulturschaffende insgesamt 343 Gesuche für Ausfallentschädigungen eingereicht. Die Behandlung dieser Gesuche konnte im Januar 2021 abgeschlossen werden. Das zuständige Amt für Kultur hat rund 65 Prozent der Gesuche gutgeheissen. Für finanzielle Schäden von Ende Februar bis Ende Oktober 2020, für die in der ersten Phase Entschädigungen geltend gemacht werden konnten, haben anspruchsberechtigte Kulturunternehmen eine Ausfallentschädigung von durchschnittlich je rund 72'000 Franken erhalten, anspruchsberechtigte Kulturschaffende eine durchschnittliche Entschädigung von je rund 11'000 Franken. Rund ein Drittel (bei Kulturschaffenden) bzw. rund ein Viertel (bei Kulturunternehmen) der Gesuche wurde abgelehnt. Von der beantragten Schadenssumme wurden 36 Prozent zugesichert und ausbezahlt, dies insbesondere auch, weil die Ausfallentschädigungen erst subsidiär zur Kurzarbeits- und zur Erwerbsersatzentschädigung zur Anwendung kommen.

Von den zur Verfügung gestellten Fr. 22'788'200.– sind im Rahmen der ersten Phase, in der finanzielle Schäden von Ende Februar bis Ende Oktober 2020 abgegolten werden konnten, Fr. 10'067'209.– ausbezahlt worden. Im Detail sind für den Vollzug der für die erste Phase verbindlichen COVID-Verordnung Kultur für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende folgende Mittel verwendet worden (Stand 31. Januar 2021):<sup>1</sup>

	<b>Ausfallent- schädigungen für Kultur- unternehmen</b>	<b>Ausfallent- schädigungen für Kultur- schaffende</b>	<b>Total</b>
Anzahl Gesuche Total	189	154	343
davon:			
– zurückgezogen	20	9	29
– abgelehnt	44	46	90
– bewilligt	125	99	224
beantragte Schadenssumme	Fr. 25'532'123.–	Fr. 2'647'482.–	Fr. 28'179'605.–
ausbezahlte Entschädigungen	Fr. 8'975'688.–	Fr. 1'091'521.–	Fr. 10'067'209.–

Insgesamt sind von den im März und Mai 2020 von der Regierung gesprochenen Mehrausgabenkrediten für Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende und Kulturunternehmen damit Fr. 12'720'991.– (zur Hälfte durch den Bund refinanziert) nicht beansprucht worden.

## 2.2 Phase 2: November 2020 bis Dezember 2021

### 2.2.1 Staatliche Einschränkungen

In der Zeit von Mitte Mai bis Oktober 2020 waren verschiedene Kulturaktivitäten wieder möglich, viele aber nur eingeschränkt (aufgrund der Schutzkonzepte). Seit November 2020 mussten viele Kulturunternehmen ihre Betriebe wieder schliessen oder konnten sie nur sehr eingeschränkt offenhalten. Viele Veranstaltungen mit Kulturschaffenden wurden abgesagt, da sie mit der 50-Personen-Publikumsbeschränkung nicht sinnvoll durchgeführt werden konnten. Seit dem 22. Dezember 2020 sind alle Kultureinrichtungen aufgrund der staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie geschlossen und öffentliche Veranstaltungen sind verboten. Die Massnahmen gelten mindestens bis 28. Februar 2021. Die Verbote von Veranstaltungen mit Publikum, die Publikumsbegrenzungen und die Unsicherheit bezüglich der weiteren Entwicklung führen dazu, dass es kaum möglich ist, kulturelle Veranstaltungen und Projekte mittelfristig zu planen bzw. durchzuführen. Betriebe können ihre Angebote mittelfristig ebenfalls kaum planen bzw. haben mehrfach dieselben Angebote umgeplant, Verträge angepasst und planen auf jeden möglichen Lockerungsschritt wieder neu. Kulturschaffende werden kaum mehr engagiert bzw. es werden kaum mehr Engagements definitiv vereinbart, kulturelle Projekte können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen nur sehr eingeschränkt erarbeitet werden. Es findet kein öffentliches kulturelles Leben mehr statt.

### 2.2.2 Bisher geleistete Finanzhilfen und eingegangene Gesuche

Am 1. November 2020 wurde das kantonale Gesuchportal für Gesuche um Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen aufgeschaltet. Bis Ende Januar 2021 (Stand 1. Februar 2021) sind für Ausfallentschädigungen 83 Gesuche von Kultur-

<sup>1</sup> Bis am 20. Mai 2020 ist zudem ein Gesuch eines Kulturunternehmens um Soforthilfe in der Höhe von Fr. 366'336.– eingegangen (rückzahlbares zinsloses Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität), das aber abgelehnt wurde. Mit der Anpassung und Verlängerung der eidgenössischen COVID-Verordnung Kultur vom 13. Mai 2020 (AS 2020, 1583) hat der Bundesrat das Instrument der Soforthilfe für Kulturunternehmen mit Wirkung ab 21. Mai 2020 abgeschafft.

unternehmen für Schäden im Schadenszeitraum November und Dezember 2020 eingegangen. Die beantragte Schadenssumme beträgt Fr. 8'544'226.–. Derzeit werden die Gesuche bearbeitet und erste Gesuche bewilligt. Für Kulturschaffende wurde das Gesuchportal aufgrund der notwendigen Abstimmungsarbeiten mit den anderen Kantonen und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erst am 28. Januar 2021 geöffnet. Zudem haben Kulturunternehmen zehn Gesuche für Beiträge an Transformationsprojekte mit einer beantragten Beitragssumme von Fr. 433'737.– eingereicht. Aktuell werden diese Gesuche ebenfalls bearbeitet und erste Gesuche bewilligt.

### **2.2.3 Situation der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden**

Die staatlichen Massnahmen haben die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden hart getroffen, da über mehrere Monate hinweg kulturelle Veranstaltungen vollständig verboten waren, ebenso war das Offenhalten von Kulturbetrieben für längere Zeit nicht möglich. Die Massnahmen werden von der Kultur zwar aus epidemiologischen Gründen mitgetragen: Arbeits-, Öffnungs- und Veranstaltungsverbote stellen aber massive Eingriffe in die Wirtschafts- und Kunstfreiheit dar. Die Mehrzahl von Kulturunternehmen und Kulturschaffende haben im Jahr 2020 von ihrer Substanz gelebt, da sämtliche staatliche Unterstützungen nicht alle finanziellen Schäden deckten. Die subsidiäre Ausfallentschädigung beispielsweise ist auf höchstens 80 Prozent der finanziellen Schäden beschränkt. Das bedeutet, dass viele Betroffene schmerzliche Vermögensminderungen erlitten haben und weitere finanzielle Schäden rasch existenzbedrohend sind.

Die durch die Covid-19-Epidemie ausgelösten wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Kultursektor werden noch lange anhalten. Viele Kulturunternehmen und auch Kulturschaffende sind gezeichnet von Absagen, Verschiebungen, nicht durchgeführten Projekten und Betriebsschliessungen. Das ist unter anderem auf folgende Gründe zurückzuführen, die zum Teil auch in der Botschaft zum eidgenössischen Covid-19-Gesetz vom 12. August 2020 (vgl. BBl 2020, 6606 f.) angeführt werden:

- Ein Grossteil der kulturellen Produktionen und Angebote ist in den Jahren 2020 und 2021 mehrfach verschoben worden, was in den Jahren 2021 und 2022 zunächst ein Überangebot erwarten lässt bzw. eine starke Konkurrenzierung, sobald öffentliche Veranstaltungen wieder möglich werden. Neuproduktionen werden lange warten müssen, bis sie auf Bühnen präsentiert werden können – zuerst werden all jene Produktionen gezeigt, die nicht aufgeführt werden konnten.
- Jede Kulturveranstaltung erfordert einen zeitlichen Vorlauf. Neue Inszenierungen müssen konzipiert und geprobt, Tourneen und Konzertreisen vorbereitet, Ausstellungen erarbeitet, Künstlerinnen und Künstler engagiert und Zulieferer beauftragt werden. Der notwendige Vorlauf für einen Neustart benötigt je nach Veranstaltung zwischen 3 und 18 Monaten.
- Die zu erwartenden länger andauernden Schutzmassnahmen führen zu einer Reduktion der absoluten Grösse der Veranstaltungen bzw. der Auslastung (Distanzregeln), was die finanzielle Situation im Kultursektor weiter akzentuieren dürfte.
- Aufgrund des Veranstaltungsverbots und der Vorgaben zur Besucherzahl (Veranstaltungen rechnen sich nicht und werden abgesagt oder verschoben) fallen Auftrittsmöglichkeiten weg.
- Nach einer repräsentativen Umfrage von September 2020 haben rund 75 Prozent der Schweizer Bevölkerung gesundheitliche Bedenken in Bezug auf den Besuch von Kulturveranstaltungen, was wohl zu einer mittelfristig weiterhin eher tiefen Nachfrage führt.

Dies hat zur Folge, dass Kulturunternehmen, Kulturschaffende und Kulturvereine im Laienbereich auch mittelfristig starke und existenzbedrohende Umsatzeinbussen erleiden und mit Mehrkosten konfrontiert sind. So belief sich etwa die Auslastung des Theaters St.Gallen vor der Covid-19-Epidemie auf rund 75 Prozent im Grossen Haus mit rund 700 Sitzplätzen, seit Ende Oktober und bis zur Schliessung am 22. Dezember 2020 durften gerade noch 50 Sitzplätze von den rund 500 im Provisorium besetzt werden. Für Kulturschaffende ist das Erlangen von neuen Engagements noch für längere Zeit kaum möglich bzw. massiv erschwert, da Veranstaltende aktuell deutlich

weniger Anlässe als in der Vergleichsperiode im Vorjahr programmieren und auch internationale Auftrittsmöglichkeiten weitgehend wegfallen.

Die Kultur gehört also zu jenen Branchen, die während des Lockdowns einen sehr hohen Wertschöpfungsverlust von bis zu 100 Prozent erlitten haben und deren Erholung auch nach den Lockerungsmassnahmen sehr lange dauern wird. Aufgrund der noch für längere Zeit absehbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist es das Ziel der geplanten Unterstützungsmassnahmen, die gravierenden Auswirkungen der Covid-19-Epidemie auf die Schweizer Kulturlandschaft abzufedern. Gleichzeitig ist zu betonen, dass sich die Bedeutung der Kultur nicht auf die Schaffung anregender, poetischer, unterhaltsamer und/oder identitätsstiftender Momente beschränkt; vielmehr sind Kulturangebote Teil des gesellschaftlichen Lebens und es profitieren auch viele andere Branchen indirekt von Kulturangeboten (z.B. Gastronomie, Zulieferfirmen usw.).

### **3 Vorgaben der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich**

#### **3.1 Bundeserlasse: Covid-19-Gesetz und Covid-19-Kulturverordnung**

Die kantonale Umsetzung orientiert sich weitgehend an den Vorgaben des Bundes. Seit dem 25. September 2020 stützen sich die kantonalen Finanzhilfen im Kulturbereich auf das eidgenössische Covid-19-Gesetz (Art. 11) und die eidgenössische Covid-19-Kulturverordnung. Beide Erlasse haben am 18. Dezember 2020 Anpassungen erfahren. Die Covid-19-Kulturverordnung wurde zudem am 27. Januar 2021 vom Bundesrat ein zweites Mal angepasst.<sup>2</sup>

Für den Kulturbereich sieht das Covid-19-Gesetz in Art. 11 folgende Massnahmen vor:

- Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden kann das BAK mit Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden auf Gesuch als Ausfallentschädigungen und den Kulturunternehmen für Transformationsprojekte ausgerichtet. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen.
- Kulturschaffende erhalten auf Gesuch vom Verein Suisseculture Sociale nicht rückzahlbare Geldleistungen (Nothilfe) zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten, sofern sie diese nicht selber bestreiten können.
- Kulturvereine im Laienbereich erhalten auf Gesuch von den Dachverbänden, die vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannt sind, eine Entschädigung für den mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden.

#### **3.2 Anspruchsberechtigte kulturelle Tätigkeiten: Kulturbereich**

Anspruchsberechtigt sind nach Art. 2 Bst. a Covid-19-Kulturverordnung Kulturunternehmen und Kulturschaffende in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen (Kulturbereich):

- *Darstellende Künste und Musik*: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musikerinnen und Musiker, DJ, Sängerinnen und Sänger, Chöre, Tänzerinnen und Tänzer, Schauspielerinnen und Schauspieler, Strassenkünstlerinnen und -künstler, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (einschliesslich Musikagentinnen und -agenten, Tourmana-

---

<sup>2</sup> Zur Anpassung des Covid-19-Gesetzes vgl. AS 2020, 5821, und BBl 2020, 8819, zur Anpassung der Covid-19-Kulturverordnung vgl. AS 2020, 5799, und AS 2021, 51. Vgl. für eine Zusammenfassung der vorgenommenen Anpassungen auch Abschnitt 1.1 oben.



- gerinnen und -manager usw.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (einschliesslich Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieterinnen und Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen usw. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
- *Design*: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros sowie Restauratorinnen und Restauratoren.
  - *Film*: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (einschliesslich Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
  - *Visuelle Kunst*: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (einschliesslich interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (einschliesslich subventionierte Kunsträume); nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel (einschliesslich Galerien) und der Handel mit Antiquitäten.
  - *Literatur*: Erfasst sind literarisches Schaffen (einschliesslich literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (einschliesslich Literaturfestivals); nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
  - *Museen*: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen usw.).<sup>3</sup>

Die Aufzählung in Art. 2 Bst. a Covid-19-Kulturverordnung ist abschliessend. Das gilt auch für die dazugehörigen Präzisierungen in den Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesamt für Kultur. Die Kantone haben im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens aber die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung entweder enger oder auch weiter zu fassen (Art. 2 Bst. a Covid-19-Kulturverordnung).<sup>4</sup>

### 3.3 Anspruchsvoraussetzungen

Es gibt verschiedene, zum Teil aber auch gleiche Anspruchsvoraussetzungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende für Ausfallentschädigungen bzw. für Kulturunternehmen für Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 4 bzw. Art. 7 Covid-19-Kulturverordnung).

#### 3.3.1 Kulturunternehmen

Anspruchsvoraussetzungen für Kulturunternehmen sind insbesondere, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- eine juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist und weder eine staatliche Verwaltungseinheit (Bund, Kanton, Gemeinde) noch eine öffentlich-rechtliche Person (Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften sind keine juristischen Personen des Privatrechts, sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen) ist;<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Vgl. die entsprechende Umschreibung in den Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesamt für Kultur, vom 18. Dezember 2020, S. 1 f., abrufbar unter <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html>

<sup>4</sup> Vgl. zu den Anpassungen des Kantons St.Gallen Abschnitt 4.3.1 und Abschnitt 6 (dort Bemerkungen zu Art. 3 des Gesetzes über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich).

<sup>5</sup> Art. 2 Bst. c, Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung. Damit kann die Stiftsbibliothek St.Gallen als Verwaltungseinheit bzw. Betrieb des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen (der eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts und damit eine öffentlich-rechtliche Person ist) keine Ausfallentschädigung auf Grundlage der Covid-19-Kulturverordnung erhalten (wie schon in der ersten Phase auf Grundlage der COVID-Verordnung Kultur).

- als juristische Person bereits am 15. Oktober 2020 bestanden hat (Voraussetzung gilt nur bei Ausfallentschädigungen);<sup>6</sup>
- hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019), im Kulturbereich tätig ist (Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten fallen nicht in den Geltungsbereich);<sup>7</sup>
- statutarischen Sitz im Kanton hat, in dem die Entschädigung bzw. der Beitrag beantragt wird;<sup>8</sup>
- einen erstattungsfähigen finanziellen Schaden hat (vgl. Abschnitt 3.4.1) bzw. ein anspruchsberechtigtes Transformationsprojekt plant oder realisiert (vgl. Abschnitt 3.5).

Als Kulturunternehmen gelten auch Kulturvereine im Laienbereich, sofern sie eine Veranstaltung mit einem Veranstaltungsbudget von mindestens Fr. 50'000.– haben und einen Schaden von mindestens Fr. 10'000.– erleiden.

### 3.3.2 Kulturschaffende

Anspruchsvoraussetzung für Kulturschaffende sind insbesondere, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- eine natürliche Person ist.<sup>9</sup> Einzelfirmen gelten als natürliche Personen;
- hauptberuflich im Kulturbereich tätig ist.<sup>10</sup> Hauptberuflich im Kulturbereich tätig sind damit Kulturschaffende, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen;
- mindestens seit 1. November 2020 als Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender bei der Ausgleichskasse angemeldet ist;<sup>11</sup>
- Wohnsitz im Kanton hat, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird;<sup>12</sup>
- einen erstattungsfähigen finanziellen Schaden hat, der ihr oder ihm im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit entsteht (vgl. Abschnitt 3.4.1).<sup>13</sup>

## 3.4 Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende

Mit dem Instrument der Ausfallentschädigung sollen die den Kulturunternehmen und Kulturschaffenden durch staatliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) entstandenen Schäden abgegolten werden. Die Ausfallentschädigung deckt Schäden für annullierte, verschobene oder aufgrund von behördlichen Vorgaben in bloss eingeschränktem Umfang durchgeführte Veranstaltungen und Projekte bzw. für den eingeschränkten Betrieb (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung). Kulturunternehmen können auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre abgestellt. Kulturschaffende können auch eine Ausfallentschädigung für noch nicht vereinbarte Buchungen bzw. Engagements geltend machen. Diese sind mit Vergleichszahlen der letzten zwei Jahre (Engagements, Honorareinnahmen) zu plausibilisieren.

<sup>6</sup> Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Art. 7 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>7</sup> Art. 2 Bst. c Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>8</sup> Art. 4 Abs. 3 Bst. c Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>9</sup> Art. 2 Bst. d Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>10</sup> Art. 2 Bst. d Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>11</sup> Vgl. FAQ Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende, Version 2.0, Stand 28. Januar 2021, S. 3; abrufbar unter [www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/selbststaendige-kulturschaffende.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/selbststaendige-kulturschaffende.html).

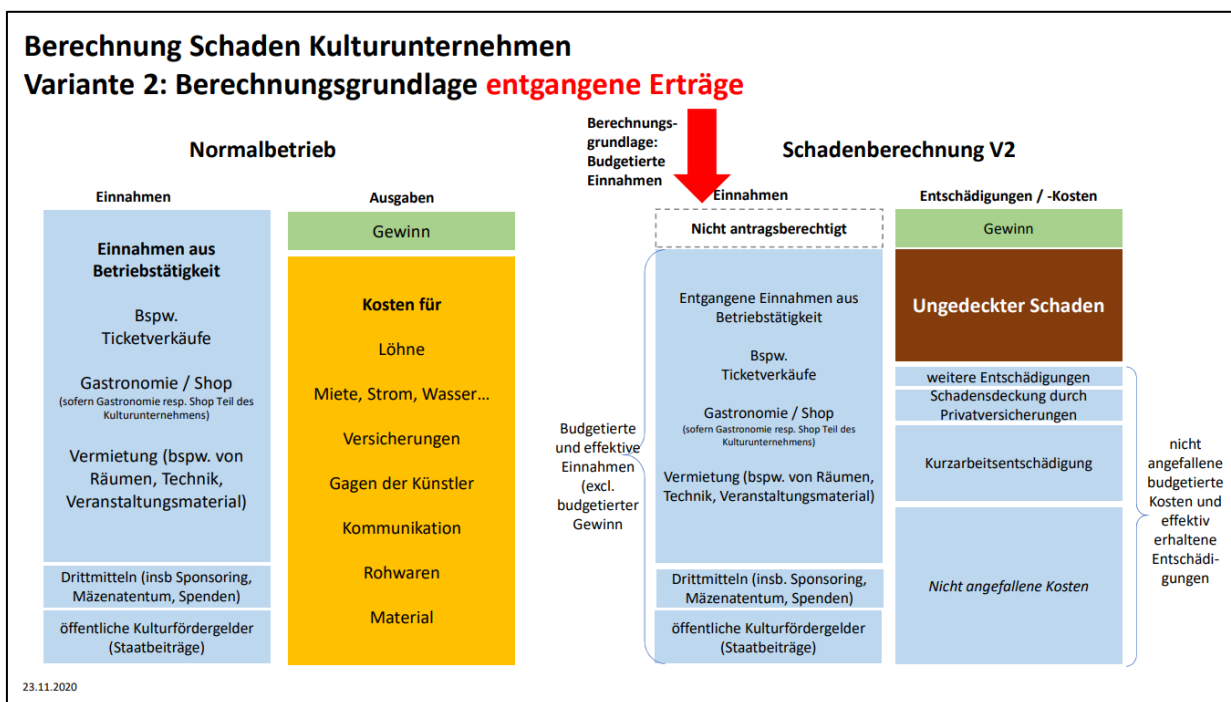
<sup>12</sup> Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung.

<sup>13</sup> Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung.

### 3.4.1 Erstattungsfähiger Schaden und Höhe der Entschädigung

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen oder Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung), z.B. durch eine Privatversicherung, Corona-Erwerbersersatzentschädigung und Kurzarbeitsentschädigung. Davon ausgenommen ist die Nothilfe gemäss Art. 11 ff. der Covid-19-Kulturverordnung (diese muss nicht zwingend beantragt werden, wird aber an die Ausfallentschädigung angerechnet, falls sie ausgerichtet wird).

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensminderung. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt (Art. 5 Abs. 3 Covid-19-Kulturverordnung). Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. Massgebend sind im Einzelnen die im Rahmen der COVID-Verordnung Kultur entwickelten zwei Schadensmodelle.<sup>14</sup> Jeder Kanton hat sich für die Anwendung eines einzigen Schadensmodells für sämtliche Gesuche zu entscheiden. Das im Kanton St.Gallen und in der Ostschweiz seit April 2020 angewendete Schadensberechnungsmodell 2 stützt sich ab auf die entgangenen budgetierten Einnahmen (entgangene Einnahmen aus Betriebstätigkeit [z.B. Ticketverkäufe, Vermietungen, Gastronomie/Shop], Drittmittel [insbesondere Sponsoring, Mäzenatentum, Spenden], öffentliche Kulturfördergelder, ohne budgetierten Gewinn) zuzüglich zusätzliche Kosten aufgrund der Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte), von denen die nicht angefallenen budgetierten Kosten (z.B. Reduktion Personalkosten) und die effektiv erhaltenen Entschädigungen (Schadensdeckung durch Privatversicherung, Kurzarbeitsentschädigung, weitere Entschädigungen) abzuziehen sind. Die Differenz ergibt dann den ungedeckten Schaden.<sup>15</sup>



Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) verursacht wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. a Covid-19-Kulturverordnung). Als

<sup>14</sup> Vgl. zu den beiden Schadensmodellen [www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/kulturelle-unternehmen.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/kulturelle-unternehmen.html), vgl. dort «zwei Modelle zur Schadensberechnung» unter Rubrik «Vollzugsinstrumente der Kantone».

<sup>15</sup> Vgl. FAQ Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen, Version 3.0, Stand 28. Januar 2021, S. 4 f.; abrufbar unter [www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/kulturelle-unternehmen.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/kulturelle-unternehmen.html).

staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Seit dem 19. Dezember 2020 können Kulturunternehmen auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie z.B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre abgestellt. Kulturschaffende können auch eine Ausfallentschädigung für noch nicht vereinbarte Buchungen bzw. Engagements geltend machen. Diese sind mit Vergleichszahlen der letzten zwei Jahre (Engagements, Honorareinnahmen) zu plausibilisieren.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen (Schadensminderungspflicht). Dazu gehört auch die Pflicht, anderweitige in Frage kommende staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherung zu beantragen. Zur Schadensminderungspflicht gehört dagegen nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte coronabedingt annulliert oder verschoben werden müssen. Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen (Art. 18 Abs. 1 und 2 Covid-19-Kulturverordnung).

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens (Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung).

### **3.4.2 Verfahren**

Die Gesuchsbehandlung und Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch die zuständigen Kantone nach kantonalem Verfahrensrecht (Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Kulturverordnung). Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (Art. 20 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung).

Bedingt durch die Befristung des Covid-19-Gesetzes müssen sämtliche Gesuche bis spätestens am 30. November 2021 eingereicht werden (Art. 11 Abs. 10 Covid-19-Gesetz). Letztmöglicher Schadenszeitpunkt für Ausfallentschädigungen (ausgefallene Veranstaltungen oder Projekte bzw. betriebliche Einschränkungen) ist der 31. Dezember 2021. Um eine rasche Auszahlung der Ausfallentschädigungen sicherzustellen, sieht die Covid-19-Kulturverordnung neu verbindliche Zwischenfristen für einzelne Schadenszeiträume vor. Es gelten festgelegte Schadens- und Gesuchsperioden und damit verbundene Fristen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung). Die Termine und Fristen sind verbindlich. Die Gesuche sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits eingetreten sein. Davon ausgenommen sind Gesuche für finanzielle Schäden in den letzten Wochen des Schadenszeitraums im November und Dezember 2021. Über diese Vorgaben hinausreichende Bestimmungen zum Startzeitpunkt für die Einreichung von Gesuchen bzw. zur Öffnung der kantonalen Gesuchsportale gibt es nicht.

#### **Überblick Schadens- und Gesuchsperioden sowie Fristen gemäss Covid-19-Kulturverordnung**

Gesuche sind bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen wie folgt einzureichen:

##### **a) Gesuche von Kulturunternehmen:**

1. für Schäden zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2020: bis zum 31. Januar 2021;
2. für Schäden zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 2021: bis zum 31. Mai 2021;
3. für Schäden zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 2021: bis zum 30. September 2021;
4. für Schäden zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 2021: bis zum 30. November 2021.

**b) Gesuche von Kulturschaffenden:**

1. für Schäden zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Januar 2021: bis zum 28. Februar 2021\*;

*\* Schäden zwischen dem 1. November und dem 18. Dezember 2020 stehen unter dem Vorbehalt der vom Bundesrat dem Bundesparlament beantragten Änderung des Covid-19-Gesetzes.*

2. für Schäden zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 2021: bis zum 31. Mai 2021;

3. für Schäden zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 2021: bis zum 30. September 2021;

4. für Schäden zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 2021: bis zum 30. November 2021.

### 3.5 Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen

Die Bewältigung der Covid-19-Epidemie kann sich nicht auf die Entschädigung finanzieller Einbussen beschränken. Kulturunternehmen müssen auf die veränderten Verhältnisse reagieren und neue Strategien im Umgang mit diesen finden. Um die Neugestaltung der Zukunft zu fördern, können entsprechende Transformationsprojekte unterstützt werden. Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen für die zweite Phase somit neu Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Bst. b Covid-19-Kulturverordnung) vor. Mit den Beiträgen können Projekte unterstützt werden, welche die Anpassung von Kulturunternehmen an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse bezwecken und die strukturelle Neuausrichtung oder Publikumsgewinnung zum Gegenstand haben (Art. 1 Bst. b i.V.m. Art. 2 Bst. h Covid-19-Kulturverordnung).

Transformationsprojekte umfassen gemäss eidgenössischen Erlassen zwei Kategorien von Vorhaben: Zum einen sind Vorhaben förderfähig, die eine strukturelle Neuausrichtung des Kulturunternehmens zum Gegenstand haben. Damit sind Vorhaben wie organisatorische Verschlingungen, Kooperationen verschiedener Kulturunternehmen oder Zusammenschlüsse (Fusionen), inhaltliche und/oder strukturelle Fokussierungen oder die Erweiterung der Nutzung der Infrastruktur gemeint. Zum anderen können Projekte unterstützt werden, welche die Wiedergewinnung von Publikum oder die Erschliessung neuer Publikumssegmente bezwecken. Damit sind Vorhaben wie Veränderungen im Programmangebot oder bei den Veranstaltungsorten, Verlagerung von Live-Events in den digitalen Raum, Veränderungen bei den Kommunikationskanälen, Einführung neuer Formen der Verbreitung, Pilotprojekte zum Einbezug neuer Publikumssegmente usw. gemeint.

#### 3.5.1 Beitragskriterien und Höhe der Finanzhilfen

Kulturunternehmen können für die Kosten, die für Transformationsprojekte entstehen, Beiträge in Form einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen (Art. 7 Covid-19-Kulturverordnung).

Transformationsprojekte sind auf ein definiertes Ziel ausgerichtet und haben eine begrenzte Zeitdauer. Die Transformationsprojekte werden in einer Gesamtsicht nach den Kriterien der Klarheit, Plausibilität und fachlichen Qualität des Konzepts, der Innovation, der zu erwartenden Wirksamkeit des Vorhabens sowie der zu erwartenden Nachhaltigkeit beurteilt (Art. 8 Covid-19-Kulturverordnung). Finanzhilfen können nur an Projekte geleistet werden, die kausal mit der Covid-19-Epidemie in Verbindung stehen, d.h. mit der das Kulturunternehmen eine Anpassung an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse verfolgt.

Die Finanzhilfen betragen je Kulturunternehmen höchstens Fr. 300'000.– und höchstens 80 Prozent der Kosten jedes Vorhabens. Die Höhe der Finanzhilfe soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Unternehmens stehen. Beitragsberechtigt sind einzig Kulturunternehmen. Die Finanzhilfe kann an alle mit dem Projekt verbundenen Kosten geleistet werden, d.h. an Sach-, Personal- und Programmkosten. Sie kann in Tranchen ausgerichtet werden.

Transformationsprojekte müssen bis zum 31. Oktober 2022 abgeschlossen sein.

### 3.5.2 Verfahren

Die Gesuchsbehandlung und Ausrichtung des Beitrags an Transformationsprojekte erfolgt durch die zuständigen Kantone nach kantonalem Verfahrensrecht (Art. 10 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Kulturverordnung). Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren (Art. 20 Bst. b Covid-19-Gesetz). Bei Projekten, an denen Institutionen mehrerer Kantone beteiligt sind, sprechen die Kantone die Aufteilung des Beitrags ab.

## 3.6 Praxis-Richtlinien des Bundes und kulturpolitische Prioritäten der Kantone

Die Sicherstellung des Vollzugs der Covid-19-Kulturverordnung erfolgt durch das BAK. Das BAK erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Richtlinien zur Festlegung der Praxis bei den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten (Art. 19 Covid-19-Kulturverordnung). Bund und Kantone besprechen offene Praxisfragen wie bisher gemeinsam. Seitens der Kantone geschieht dies über die für den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur geschaffene vierköpfige Delegation der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK). Darin vertreten sind die Leiterin des Amtes für Kultur sowie der Leiter Recht des Amtes für Kultur des Kantons St.Gallen. Nur bei abweichender Auffassung entscheidet der Bund bzw. das BAK über die konkrete Praxis. Es ist vorgesehen, dass das BAK die bisherige, gemeinsam mit den Kantonen entwickelte Praxis (Fragen und Antworten bzw. «FAQ»), formal für verbindlich erklärt. Das BAK und die Kantone machen die FAQ online zugänglich.<sup>16</sup>

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach der Covid-19-Kulturverordnung (Art. 3 Abs. 2). Zudem sieht der Erlass vor (vgl. ebenda), dass die Kantone wie schon unter der COVID-Verordnung Kultur kulturpolitische Prioritäten setzen können und beispielsweise Ausfallentschädigungen auf gewisse Kategorien von Anspruchsberechtigten beschränken (z.B. Veranstalterinnen und Veranstalter von regionaler Bedeutung) oder die maximale Entschädigung von 80 Prozent des Schadens herabsetzen können. Der Bund schreibt vor, dass die Kantone ihre Prioritätenordnungen schriftlich festhalten und online zugänglich machen müssen.

## 3.7 Finanzierung

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen. Das BAK stellt dafür den Kantonen für die letzten Monate des Jahres 2020 34 Mio. Franken sowie für das Jahr 2021 100 Mio. Franken zur Verfügung.

Dem Kanton St.Gallen hat der Bund bis jetzt für die Finanzhilfen mit Einführung des Covid-19-Gesetzes (zweite Phase ab 26. September 2020) Fr. 6'497'200.– zur Verfügung gestellt. Der Bund hat in Aussicht gestellt, in der Sommersession 2021 weitere Mittel für Finanzhilfen im Kulturbereich zu sprechen (vgl. zum Mittelbedarf insgesamt und zu den nötigen kantonalen Mitteln unten Abschnitt 4.4).

---

<sup>16</sup> Vgl. <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html>. Dort unter «Kulturunternehmen» und «Kulturschaffende».

## **4 Fortführung der Beteiligung des Kantons St.Gallen an Unterstützungsmassnahmen und Vollzug der Massnahmen**

Gestützt auf die erwähnten Vorgaben des Bundes soll im Kanton St.Gallen der bereits laufende Vollzug der Unterstützungsmassnahmen der Covid-19-Kulturverordnung für die zweite Phase fortgeführt werden. In Übereinstimmung mit den anderen Kantonen soll sich der Vollzug dabei wie bisher weitgehend auf die Vorgaben des Bundes stützen und der interkantonal mit dem Bund eng abgestimmten Praxis folgen.

### **4.1 Grundsatz und Zielsetzungen**

Mit dem Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich wird eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen für die Fortführung der Beteiligung des Kantons St.Gallen an den in der Covid-19-Gesetzgebung des Bundes vorgesehenen, durch die Kantone zu vollziehenden Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende. Damit wird gleichzeitig die geltende dringliche kantonale Verordnung (sGS 571.201) abgelöst. Das neue Gesetz entspricht, abgesehen von wenigen Anpassungen, die aus der Erlassstufe, dem Abschluss der ersten Phase und einer konsequenten Festschreibung der bisherigen Praxis folgen, inhaltlich weitgehend der bisherigen dringlichen Verordnung.

Die Beteiligung des Kantons St.Gallen an den Finanzhilfen im Kulturbereich dient der Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie für Kulturunternehmen mit Sitz und für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, der Unterstützung entsprechender Kulturunternehmen bei der Anpassung an die durch die Covid-19-Epidemie veränderten Verhältnisse sowie der Verhinderung einer nachhaltigen Schädigung der St.Galler Kulturlandschaft und dem Erhalt der kulturellen Vielfalt (vgl. Art. 1 Covid-19-Kulturverordnung).

Aufgrund der massiven Einschränkungen im Kulturbereich und der Dringlichkeit der Unterstützung beteiligen sich wie der Kanton St.Gallen auch alle anderen Kantone der Schweiz seit April 2020 an den Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich. Die Kantone koordinieren die Umsetzung im Rahmen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) und stimmen die Praxis untereinander im Detail ab.

### **4.2 Vollzug der Unterstützungsmassnahmen**

#### **4.2.1 Vollzugszeitpunkt**

Gesuche von Kulturunternehmen für die zweite Phase (Schäden ab dem 1. November 2020) können – unter geltendem dringlichen Verordnungsrecht – bereits seit Aufschaltung des Suchformulars für Kulturunternehmen am 1. November 2020 eingereicht werden. Gesuche von Kulturschaffenden für Schäden ab dem 1. November 2020 können seit der Aufschaltung des Suchformulars für Kulturschaffende am 28. Januar 2021 eingereicht werden.

#### **4.2.2 Zuteilung der Mittel**

Die Prüfung der Gesuche und Zuteilung der Mittel erfolgt, abhängig vom jeweils geltenden Schadenszeitraum, laufend. Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach positiver Prüfung der Anträge nach dem Zeitpunkt des Gesucheingangs. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrags besteht nicht (vgl. Abschnitt 3.6).

### 4.2.3 Zuständigkeiten, Gesuchsverfahren

Zuständig für den Vollzug der Unterstützungsmassnahmen ist analog zur bisher geltenden dringlichen kantonalen Verordnung das Departement des Innern (Amt für Kultur). Zum Vollzug gehören insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Gesuche, der Entscheid über die Gesuche im Einzelfall unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss eidgenössischer Covid-19-Kulturverordnung und der entsprechenden kantonalen Erlasse sowie der verfügbaren Mittel und die Ausrichtung der Beiträge.

Analog zur geltenden dringlichen Verordnung (sGS 571.201) sollen Beiträge ab Fr. 100'000.– im Sinn einer zusätzlichen Aufsicht auch für den Rest der zweiten Phase der Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departementes des Innern bedürfen. Dieser Punkt soll mit einem von der Regierung zu erlassenden Nachtrag zur Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) geregelt werden. Zudem begleitet und prüft die kantonale Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Finanzaufsicht die Behandlung von Gesuchen von über Fr. 100'000.–.

Gestützt auf das geltende kantonale Verfahrensrecht (vgl. Art. 17 der Kulturförderungsverordnung [sGS 275.11; abgekürzt KfV]) erfolgt die Zusicherung eines Beitrags durch Verfügung. Ein Nicht-eintreten auf das Beitragsgesuch oder dessen Ablehnung wird der oder dem Gesuchstellenden mit einfachem Brief mitgeteilt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt des Briefs eine anfechtbare Verfügung verlangen. Die Gesuche sind elektronisch einzureichen – über das auch für die Regelförderung verwendete elektronische Gesuchsportal<sup>17</sup> (vgl. Art. 11 KfV).

## 4.3 Kulturpolitische Prioritäten

Die eidgenössischen Erlasse erlauben den Kantonen, bei denen (grundsätzlich) die Kulturhoheit liegt (vgl. Art. 3 und 69 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101]), kulturpolitische Prioritäten zu setzen und den Kulturbereich auszuweiten oder enger zu definieren (vgl. oben Abschnitt 3.6).

### 4.3.1 Anpassung des Kulturbereichs

In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten hat der Kanton St.Gallen den Begriff des Kulturbereichs nach Art. 2 Bst. a der Covid-19-Kulturverordnung und den dazugehörigen Erläuterungen<sup>18</sup> spezifiziert. Zum einen ist der Kulturbereich in der geltenden dringlichen Verordnung leicht ausgeweitet worden (Anpassungen in den Bereichen Darstellende Künste und Musik, Visuelle Kunst und Literatur). Zum anderen hat das Amt für Kultur den Kulturbereich gestützt auf die dringliche Verordnung, ebenfalls abgestimmt auf die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten, leicht eingegrenzt (Anpassungen in den Bereichen Darstellende Künste und Musik, Film und Literatur). Die Anpassungen wurden im Fall der Ausweitung mit der Bedeutung bzw. im Fall der Eingrenzung mit der fehlenden Bedeutung der entsprechenden kulturellen Tätigkeiten für die Sicherstellung der kulturellen Vielfalt und den diesbezüglichen Erfahrungen aus dem Vollzug in der ersten Phase begründet.

Der Ausweitung und gleichzeitigen Eingrenzung des Geltungsbereichs liegt eine einstimmige Empfehlung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten zugrunde. Im Sinn einer koordinierten und schweizweit möglichst einheitlichen Umsetzung der Covid-19-Finanzhilfen im Kulturbereich sollen diese Anpassungen deshalb übernommen werden.<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. <https://www.sg.ch/kultur/kulturfoerderung/coronavirus.html>.

<sup>18</sup> Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung vom 18. Dezember 2020, Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Kultur; abrufbar unter [www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19.html).

<sup>19</sup> Vgl. zu den Anpassungen im Einzelnen die Bemerkungen zu Art. 3 des Gesetzes über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (Abschnitt 5) sowie den Anhang zum Gesetz.



### 4.3.2 Höhe der Ausfallentschädigungen und Transformationsbeiträge

Gemäss der Covid-19-Kulturverordnung können Ausfallentschädigungen höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens decken. Beiträge an Transformationsprojekte können höchstens 80 Prozent der Kosten eines Projekts decken und zugleich höchstens Fr. 300'000.– je Kulturunternehmen betragen.

Im Kanton St.Gallen wurden in der ersten Phase stets 80 Prozent des finanziellen Schadens von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden entschädigt. In der zweiten Phase wurde dann gestützt auf die Möglichkeit, kulturpolitische Prioritäten zu setzen, eine Obergrenze für Entschädigungen an gewinnorientierte Kulturunternehmen in der Höhe von Fr. 500'000.– je Kulturunternehmen eingeführt. Dies zum einen in Kongruenz mit der eidgenössischen Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) und zum anderen im Einklang mit vielen anderen Kantonen.

Diese bewährten Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Ausfallentschädigungen sollen – im Interesse der mit der Beteiligung des Kantons St.Gallen an den Finanzhilfen im Kulturbereich verfolgten Zielsetzungen (vgl. Abschnitt 4.1 oben) – übernommen werden:

- Der Beitragssatz für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss Covid-19-Kulturverordnung wird auf generell 80 Prozent festgelegt.
- Analog dazu wird der Beitragssatz an die Kosten eines Transformationsprojekts ebenfalls auf 80 Prozent festgelegt. Die Obergrenze für Beiträge an Transformationsprojekte von Fr. 300'000.– je Kulturunternehmen wird beibehalten. Eine Erhöhung der Grenze wäre aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nur möglich, wenn der Kanton den Beitragsanteil über der bundesrechtlichen Obergrenze (Fr. 300'000.–) alleine, d.h. ohne hälftige Beteiligung des Bundes finanziert.
- Die Obergrenze für Ausfallentschädigungen an gewinnorientierte Kulturunternehmen soll in Übereinstimmung mit der in der Zwischenzeit angepassten eidgenössischen Covid-19-Härtefallverordnung und der entsprechenden kantonalen Regelung auf Fr. 750'000.– je Kulturunternehmen erhöht werden.

## 4.4 Mittelbedarf und Finanzierung

Da die erste Phase der Covid-19-Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich mittlerweile abgeschlossen ist (Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober 2020), soll für das neue kantonale Umsetzungsgesetz der Mittelbedarf ausschliesslich für die zweite Phase (Anfang November 2020 bis Ende Dezember 2021) und ganz unabhängig von für die erste Phase bereitgestellten Mitteln bestimmt werden, dies im Unterschied zur geltenden dringlichen Verordnung, die den Mittelbedarf für beide Phasen festlegte.

Eine verlässliche Abschätzung des Mittelbedarfs ist insbesondere aufgrund des ungewissen Verlaufs der Covid-19-Epidemie und der staatlichen Massnahmen kaum möglich. Aufgrund der Erfahrungen der ersten Phase der coronabedingten Finanzhilfen im Kulturbereich kann jedoch eine Annäherung vorgenommen werden.

Werden die Kosten der acht Monate Finanzhilfen der ersten Phase (Anfang März bis Ende Oktober 2020) auf die nun geplanten 14 Monate Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und zwölf Monate Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende hochgerechnet, dann ergibt sich für die Zeit von Anfang November 2020 bis Ende Dezember 2021 ein Bedarf von insgesamt rund 17,6 Mio. Franken. Allerdings werden neu die Beiträge an gewinnorientierte Unternehmen auf Fr. 750'000.– Franken beschränkt und die betrieblichen Einschränkungen bzw. der Lockdown im Winterhalbjahr dauert länger an als während der ersten Phase. Zudem sind neu auch Transformationsprojektbeiträge möglich. Werden diese Elemente ebenfalls berücksichtigt bzw. abgeschätzt, ist ein zusätzlicher Bedarf von 2,1 Mio. Franken realistisch. Damit ergibt sich insgesamt ein geschätzter Mittelbedarf von 19,7 Mio. Franken – bei aller Ungewissheit des Verlaufs der Covid-19-Epidemie und der einschränkenden staatlichen Massnahmen.

Der Bund hat dem Kanton St.Gallen für die zweite Phase Fr. 6'497'200.– zugesprochen (Stand Ende Januar 2021). Mit einer Verdoppelung durch kantonale Mittel in der gleichen Höhe würden damit in einem ersten Teil der zweiten Phase insgesamt Fr. 12'994'400.– für Finanzhilfen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz zur Verfügung stehen.<sup>20</sup> Damit wäre allerdings nur ein Teil des aktuell geschätzten Mittelbedarfs von 19,7 Mio. Franken gedeckt. Der Bund hat jedoch in Aussicht gestellt, in der Sommersession 2021 weitere Mittel für Finanzhilfen im Kulturbereich zu sprechen. Zur Deckung des restlichen Mittelbedarfs sollen daher in einem zweiten Teil für die zweite Phase weitere Mittel in der Höhe von rund 6,7 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Der Kanton stellt dabei weiterhin Mittel im selben Umfang wie der Bund zur Verfügung, höchstens aber 3,35 Mio. Franken. Das Gesamtvolumen des kantonalen Anteils an den Unterstützungsmassnahmen für die zweite Phase beträgt damit insgesamt höchstens 9,85 Mio. Franken.

Die Finanzierung des kantonalen Anteils (9,85 Mio. Franken) für die Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich gemäss dem Covid-19-Gesetz soll wie bereits in der ersten Phase aus dem besonderen Eigenkapital erfolgen.

## **5 Übersicht zur Unterstützung im Kulturbereich und Abgrenzung Ausfallentschädigung / Härtefallentschädigung**

Im Sinn einer Zusammenfassung werden nachfolgend die Unterstützungsmassnahmen dargestellt, die für die Akteurinnen und Akteure im Kulturbereich zur Verfügung stehen. Es sind dies:

### *Massnahmen für die Gesamtwirtschaft:*

- Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Erwerbsausfälle von Selbständigerwerbenden;
- Kurzarbeitsentschädigung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

### *Ergänzende Massnahmen für den Kulturbereich:*

- Geldleistungen an Kulturschaffende zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten (Nothilfe);
- Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende zur Entschädigung finanzieller Einbussen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Projekten und Einschränkungen des Kulturbetriebs – subsidiär zu anderweitigen in Frage kommenden staatlichen Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherung;
- Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen;
- Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich zur Entschädigung finanzieller Einbussen im Zusammenhang mit Veranstaltungen.

Verschiedene Unternehmen im kulturnahen Bereich haben keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung, da ihr Umsatz im Kulturbereich weniger als 50 Prozent beträgt und sie daher nicht als Kulturunternehmen gelten. Entsprechende Unternehmen können evtl. Härtefallentschädigung beanspruchen. Gestützt auf Art. 12 und 12a des Covid-19-Gesetzes und die Covid-19-Härtefallverordnung hat der Kanton St.Gallen die Ausgestaltung der Härtefallunterstützung im dringlich in Vollzug gesetzten Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie geregelt.<sup>21</sup> Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen) kann nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes eine Härtefallmass-

---

<sup>20</sup> In der ersten Phase sind von den im März und Mai 2020 von der Regierung gesprochenen Mehrausgabenkrediten für Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende und Kulturunternehmen insgesamt Fr. 12'720'991.– (zur Hälfte durch den Bund refinanziert) nicht beansprucht worden (vgl. Abschnitt 2.1). In diesem Umfang ergibt sich also mit Blick auf die bereits früher bewilligten Mehrausgaben für die Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich kein zusätzlicher Mittelabfluss.

<sup>21</sup> Vgl. Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (SGS 571.3).

nahme gewährt werden, wenn sie u.a. ihren Umsatz zu wenigstens 75 Prozent in einer Branche nach Art. 4 jenes Erlasses erzielen (Abs. 1 Bst. b) oder im Sinn von Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung als «behördlich geschlossen» gelten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes) sowie in beiden Fällen keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes oder des Kantons St.Gallen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben (Art. 3 Bst. d). Das Verhältnis zwischen der Ausfallentschädigung zur Härtefallentschädigung sieht damit wie folgt aus<sup>22</sup>:

#### 1. Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen

##### a) *Umsatz im Kulturbereich ist grösser oder gleich 50 Prozent:*

Die Ausfallentschädigung deckt den finanziellen Schaden aus der Tätigkeit im Kulturbereich. Für den ausserkulturellen Umsatzverlust steht die Härtefallregelung des Kantons aufgrund der 75-Prozent-Umsatzanteil-Regel nur Unternehmen offen, die nach Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung als «behördlich geschlossen» gelten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie).<sup>23</sup>

##### b) *Umsatz im Kulturbereich beträgt weniger als 50 Prozent:*

Sofern das Unternehmen nach Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung als «behördlich geschlossen» gilt, steht für den gesamten Umsatzverlust (einschliesslich Kulturanteil) die Härtefallregelung offen. Wenn das Unternehmen nicht als «behördlich geschlossen» gilt, seinen Umsatz aber wenigstens zu 75 Prozent in einer der bezeichneten Branchen (z.B. Kinos; Kulturunterricht; Diskotheken, Dancings, Night Clubs; Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung) bzw. höchstens zu 25 Prozent im Kulturbereich erzielt, und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem Unternehmen die Härtefallunterstützung für den in den bezeichneten Branchen erzielten Umsatzverlust offen.<sup>24</sup> Für den Umsatzverlust im Kulturbereich wird in diesem zweiten Fall keine Härtefallunterstützung ausgerichtet.

#### 2. Unternehmen ohne klar abgrenzbare Tätigkeitsbereiche

Eine Entschädigung ist einzig über die Härtefallregelung möglich (die Voraussetzung gemäss Art. 2 Bst. c Covid-19-Kulturverordnung [«Geschäftsumsatz mehrheitlich im Kulturbereich erzielt»] ist nicht überprüfbar bzw. nicht erfüllt). Der Umsatzverlust muss sich einer bzw. mehreren unterstützten Branchen zuordnen lassen. Die Härtefallunterstützung steht in diesem Fall entsprechend den Ausführungen in Ziff. 1 Bst. b offen.

Unterschieden nach den jeweiligen anspruchsberechtigten Akteurinnen und Akteure können die Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich und die Schnittstelle zu den Härtefallmassnahmen wie folgt zusammengefasst werden:

---

<sup>22</sup> Vgl. auch FAQ Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen, Version 3.0, Stand 28. Januar 2021, S. 5 f.; abrufbar unter [www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/kulturelle-unternehmen.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/massnahmen-covid19/kulturelle-unternehmen.html).

<sup>23</sup> D.h. alle Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für wenigstens 40 Tage schliessen müssen.

<sup>24</sup> Vgl. auch die Voraussetzungen für die Unterstützung von Zulieferbetrieben, die nicht einer der bezeichneten Branchen angehören, in Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

<b>Anspruchsberechtigte</b>				
<b>Formen der Unterstützung</b>	<b>1 Selbständig- erwerbende Kultur- schaffende<sup>25</sup></b>	<b>2 Kulturunterneh- men (juristische Personen)</b>	<b>3 Kulturvereine im Laienbereich</b>	<b>4 Einzelunterneh- men, Personen gesellschaften oder juristische Perso- nen, die nicht unter 1 bis 3 fallen</b>
<b>A Nothilfe</b>	Gesuch an Suisse- culture Sociale <sup>26</sup>			
<b>B Ausfall- entschädigung</b>	Gesuche an Amt für Kultur <sup>27</sup>	Gesuche an Amt für Kultur <sup>27</sup>	Gesuche an Amt für Kultur <sup>27,28</sup>	
<b>C Beiträge an Trans- formationsprojekte</b>	Gesuche an Amt für Kultur <sup>27</sup>			
<b>D Finanzhilfe im Lai- enbereich</b>	Gesuche an CH- Dachverbände <sup>26</sup>			
<b>E Corona-Erwerbs- ersatzentschädi- gung</b>	Anmeldung an SVA <sup>29</sup>		Anmeldung an SVA <sup>29</sup>	
<b>F Kurzarbeits- entschädigung</b>	Voranmeldung an Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>30,31</sup>	Voranmeldung an Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>31</sup>	Voranmeldung an Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>31</sup>	Voranmeldung an Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>31</sup>
<b>G Härtefall- massnahmen</b>	Gesuch an Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>32,33</sup>	Gesuch an Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>32,34</sup>	Gesuch an Amt für Wirtschaft und Arbeit <sup>32</sup>	

## 6 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 *Gegenstand*

Das Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich schafft die formell-gesetzliche Grundlage für die Fortführung der Beteiligung des Kantons St. Gallen an den in der Covid-19-Gesetzgebung des Bundes vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen mit Sitz und für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen sowie für deren Vollzug.

### Art. 2 *Grundsatz*

Art. 2 hält im Sinn eines Grundsatzbeschlusses fest, dass der Kanton St. Gallen sich an allen vom Bund vorgesehenen Instrumenten beteiligt: sowohl an beiden für Kulturunternehmen vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen – Ausfallentschädigungen wie auch Beiträge an Transformationsprojekte – als auch an der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende.

<sup>25</sup> Einschliesslich selbständigerwerbende Kulturschaffende, die ein Einzelunternehmen führen.

<sup>26</sup> Rechtsgrundlage: Covid-19-Gesetz (Art. 11) und Covid-19-Kulturverordnung des Bundes.

<sup>27</sup> Rechtsgrundlage: Covid-19-Gesetz (Art. 11) und Covid-19-Kulturverordnung des Bundes sowie kantonale Verordnung zur bzw. kantonales Gesetz zur Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich.

<sup>28</sup> Sofern der Kulturverein eine Veranstaltung mit einem Veranstaltungsbudget von mindestens Fr. 50'000.– und/oder einen Schaden von mindestens Fr. 10'000.– hat.

<sup>29</sup> Rechtsgrundlage: Covid-19-Gesetz (Art. 15) und Ausführungsverordnung des Bundes. Selbständigerwerbende oder Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

<sup>30</sup> Für allfällige Angestellte von selbständigerwerbenden Kulturschaffenden, die ein Einzelunternehmen führen.

<sup>31</sup> Rechtsgrundlagen: Covid-19-Gesetz (Art. 17 und 17a) und Ausführungsverordnung des Bundes.

<sup>32</sup> Rechtsgrundlagen: Covid-19-Gesetzgebung des Bundes zu Härtefallunterstützung (Art. 12 und 12a) und kantonale Verordnung bzw. kantonales Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

<sup>33</sup> Nur für den ausserkulturellen Verlust von «behördlich geschlossenen» Einzelunternehmen von Kulturschaffenden.

<sup>34</sup> Nur für den ausserkulturellen Umsatzverlust von «behördlich geschlossenen» Kulturunternehmen.

### *Art. 3 Anpassung des Begriffs des Kulturbereichs*

Art. 3 Abs. 1 passt, gestützt auf die Ermächtigung in Art. 2 Bst. a der Covid-19-Kulturverordnung, den Begriff des Kulturbereichs an. Die Regelung findet sich im Anhang des Gesetzes. Der Anpassung des Geltungsbereichs liegt eine einstimmige Empfehlung der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) zugrunde (vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 4.3.1 oben). Aufgrund der Erfahrungen aus dem bisherigen Vollzug sollen sie im Einklang mit den anderen Kantonen auch für den Rest der zweiten Programmphase gelten.

Abschnitt I des Anhangs regelt, auf welche kulturellen Tätigkeiten und Akteurinnen und Akteure bzw. Kulturbereiche der Kanton den Kulturbereich und damit den Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung bzw. des vorliegenden Gesetzes ausweitet. Abschnitt II des Anhangs regelt, welche Tätigkeiten und Akteurinnen und Akteure zusätzlich zu den bereits gemäss den Erläuterungen des Eidgenössischen Departementes des Innern (Bundesamt für Kultur) zur Covid-19-Kulturverordnung vom 18. Dezember 2020 ausgeschlossenen Tätigkeiten und Akteurinnen und Akteuren nicht Teil des Kulturbereichs und damit Gegenstand der Covid-19-Kulturverordnung bzw. des vorliegenden Gesetzes sind.

In Abs. 2 wird die Regierung ermächtigt, den Anhang zu den Anpassungen des Begriffs des Kulturbereichs entsprechend allfälliger weiterer Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) anzupassen.

### *Art. 4 Beitragshöhe a) Ausfallentschädigungen*

Art. 4 regelt wichtige Parameter für die Bestimmung der Höhe der Ausfallentschädigungen nach Art. 4 bis 6 der Covid-19-Kulturverordnung. Nach Bst. a deckt die Ausfallentschädigung generell 80 Prozent des finanziellen Schadens des Kulturunternehmens oder der oder des Kulturschaffenden. Dies entspricht der bisherigen Praxis während der ersten und zweiten Phase der Covid-19-Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich (vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 4.3.2). Nach Bst. b wird analog zur geltenden dringlichen Verordnung eine Obergrenze für Ausfallentschädigungen an gewinnorientierte Kulturunternehmen eingeführt. In Übereinstimmung mit der in der Zwischenzeit angepassten eidgenössischen Covid-19-Härtefallverordnung (Art. 8 Abs. 2) wird die Obergrenze für Ausfallentschädigungen an gewinnorientierte Kulturunternehmen auf Fr. 750'000.– je Kulturunternehmen festgelegt. Ein gewinnorientiertes Kulturunternehmen erhält damit bis zu einem festgestellten Schaden von Fr. 937'500.– 80 Prozent seines Schadens erstattet, bei Schäden über Fr. 937'500.– sinkt der Prozentsatz des erstatteten Schadens entsprechend.

### *Art. 5 b) Beiträge an Transformationsprojekte*

Nach Art. 5 deckt ein Beitrag an ein Transformationsprojekt generell 80 Prozent der Kosten des Projekts (vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 4.3.2). Voraussetzung dafür, ist die Einhaltung der übrigen Fördervoraussetzungen, darunter auch die Vorgabe, dass die Höhe der Finanzhilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Unternehmens und der allfällig beteiligten Unternehmen stehen (vgl. Merkblatt für Beiträge an Transformationsprojekte<sup>35</sup>). Letzteres ist dann der Fall, wenn es aufgrund der eingereichten Unterlagen plausibel ist, dass das Kulturunternehmen bzw. die beteiligten Kulturunternehmen in der Lage ist bzw. sind, ein Projekt in der beantragten Grössenordnung zu realisieren. Dabei kann in Anlehnung an Art. 21 Abs. 1 Bst. b und c des Kulturförderungsgesetzes (sGS 275.1; abgekürzt KFG) bei der Regelförderung davon ausgegangen werden, dass Unternehmen mit höheren Gesamtkosten und höherer kulturpolitischer Bedeutung organisatorisch in der Lage sind, grössere Projekte zu stemmen, und daher eine höhere Finanzhilfe gerechtfertigt ist. Sollte die Voraussetzungen bezüglich

---

<sup>35</sup> Abrufbar unter [www.sg.ch/kultur/kulturfoerderung/coronavirus.html](http://www.sg.ch/kultur/kulturfoerderung/coronavirus.html), dort unter «Informationen».

eines angemessenen Verhältnisses zu den Gesamtkosten nicht erfüllt sein, muss das Gesuch sistiert und das Kulturunternehmen aufgefordert werden, die Kosten seines Projekts so anzupassen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gesamtkosten stehen.

#### *Art. 6 Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel*

Art. 6 legt den Umfang der für die zweite Phase der Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich (Anfang November 2020 bis Ende Dezember 2021) zur Verfügung stehenden Mittel im Sinn eines Kostendachs fest. Wie oben dargelegt (vgl. Abschnitte 3.8 und 4.4), hat der Bund dem Kanton St.Gallen bis jetzt für die zweite Phase Fr. 6'497'200.– zugesprochen. Mit einer Verdopplung durch den Kanton stehen damit in einem ersten Schritt insgesamt Fr. 12'994'400.– für Finanzhilfen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz zur Verfügung (vgl. Bst. a, je hälftig finanziert durch Bund und Kantone). Zur Deckung des restlichen Mittelbedarfs sollen in einem zweiten Schritt Mittel in der Höhe von insgesamt höchstens 6,7 Mio. Franken zur Verfügung stehen (vgl. Bst. b). Der Kanton stellt dabei Mittel im selben Umfang wie der Bund zur Verfügung, höchstens aber 3,35 Mio. Franken. Der Bund plant für seinen Zusatzbeitrag in der Sommersession 2021 entsprechende Mittel für Finanzhilfen im Kulturbereich zu sprechen.

#### *Art. 7 Zuständigkeiten für den Vollzug*

Art. 7 regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug und überträgt diese analog zur bisher geltenden kantonalen Vollzugsverordnung dem Departement des Innern (Abs. 2). In der Praxis wird weitestgehend das Amt für Kultur für den Vollzug zuständig sein.

Zum Vollzug gehören insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Gesuche, der Entscheid über die Gesuche im Einzelfall – unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel, ebenso der Vorgaben des kantonalen Umsetzungsgesetzes, der Covid-19-Kulturverordnung und der Richtlinien des Bundesamtes für Kultur – sowie die Ausrichtung der Beiträge.

Analog zur geltenden dringlichen Verordnung (sGS 571.201) sollen Beiträge ab Fr. 100'000.– im Sinn einer zusätzlichen Aufsicht der Zustimmung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departementes des Innern bedürfen. Damit wird nebst einer fachlichen auch eine politische Abstützung von entsprechend hohen Beiträgen sichergestellt. Dieser Punkt soll mit einem Nachtrag zur Ermächtigungsverordnung geregelt werden (sGS 141.41).

#### *Art. 8 Finanzierung*

Art. 8 regelt die Finanzierung der Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte für die beiden Unterstützungsphasen aus dem besonderen Eigenkapital. Die Regelung entspricht dem Beschluss der Regierung vom 26. Mai 2020 für die erste Phase und der geltenden dringlichen Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich für die zweite Phase. Der Verwendungszweck entspricht der Bestimmung in Ziff. 2 Bst. c des Kantonsratsbeschlusses über die Zuweisung von ausserordentlichen Erträgen an das besondere Eigenkapital (sGS 831.51).

#### *Art. 9 Übergangsbestimmung*

Art. 9 regelt das bei Vollzugsbeginn des neuen Gesetzes für hängige Gesuche bzw. Beitragsverfahren anzuwendende Recht. Auf die bei Vollzugsbeginn hängigen Beitragsverfahren soll grundsätzlich neues Recht angewendet werden (Abs. 1). Da mit dem neuen Gesetz materiell, wenn überhaupt, nur wenige Änderungen verbunden sind, ist Abs. 1 für die betroffenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit keinen wesentlichen Nachteilen verbunden.

Für den Fall, dass die Anwendung neuen Rechts für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dennoch mit wesentlichen Nachteilen verbunden wäre, behält Abs. 2 im Interesse des Vertrauensschutzes die Anwendung des bisherigen Rechts vor.

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die dringliche Verordnung, welche die Regierung am 20. Oktober 2020 erlassen hat, hat Gesetzesrang. Mit der Aufhebung der Verordnung durch den Kantonsrat wird die unmittelbare Ablösung der dringlichen Verordnung durch das Gesetz sichergestellt.

### *Vollzugsbeginn*

Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, das Gesetz in Anwendung von Art. 68 KV sofort in Vollzug zu setzen. Nach dieser Bestimmung kann der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen. Spätestens nach einem Jahr müssen diese dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstellt werden.

Die Botschaft der Verfassungskommission (ABI 2000, 339) verweist ausdrücklich auf Notfälle wie Wirtschaftskrisen, Naturkatastrophen und plötzliche Flüchtlingsströme als Situationen, in denen Art. 68 KV zur Anwendung kommen kann. Bei der Corona-Krise handelt es sich um einen solchen Notfall, bei dem auch die zeitliche Dringlichkeit gegeben ist.

Da das Dringlichkeitsrecht zu einer Schmälerung der Volksrechte führt, ist die Volkabstimmung, falls das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird (siehe Abschnitt 8), so rasch wie möglich nachzuholen. Die Veröffentlichung der Referendumsvorlage mit der 40-tägigen Frist für das Sammeln von Unterschriften soll am zweiten Montag nach dem Beginn der Session, an welcher der Kantonsrat die Vorlage verabschiedet, erfolgen.<sup>36</sup>

### *Anhang*

Siehe Bemerkungen zu Art. 3.

## **7 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich sieht folgende Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen vor:

- Der Bund hat dem Kanton St.Gallen für die zweite Phase Fr. 6'497'200.– zugesprochen (Stand Ende Januar 2021). Mit einer Verdoppelung durch kantonale Mittel in der gleichen Höhe stehen in einem ersten Schritt Mittel in der Höhe Fr. 12'994'400.– zur Verfügung.
- Der Bund hat in Aussicht gestellt, in der Sommersession 2021 weitere Mittel für Finanzhilfen im Kulturbereich zu sprechen. Zur Deckung des restlichen Mittelbedarfs sollen daher in einem zweiten Schritt Mittel in der Höhe von höchstens Fr. 6'705'600.– zur Verfügung stehen. Der Kanton stellt dabei Mittel im selben Umfang wie der Bund zur Verfügung, höchstens aber Fr. 3'352'800.–.

Damit beträgt das Gesamtvolumen für die Unterstützungsmassnahmen für die zweite Phase höchstens 19,7 Mio. Franken, je zur Hälfte finanziert durch Bund und Kanton. Das Gesamtvolumen des kantonalen Anteils an den Unterstützungsmassnahmen beträgt damit höchstens 9,85 Mio. Franken. Die Ausrichtung der coronabedingten Finanzhilfen im Kulturbereich hat zudem einen massgeblichen personellen Mehrbedarf zur Folge, den das Amt für Kultur durch die Zurückstellung laufender Projekte, befristete Pensenerhöhungen von bestehendem Personal sowie zusätzlich mit der Mandatierung von Externen deckt. Anfang Februar 2021 bewilligte die Regierung Mehrkosten für die Bearbeitung der Gesuche (zwei externe Mandate) in der Höhe von insgesamt Fr. 190'000.–. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der mit dem Kanton abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zusätzlich zu seinen für Unterstützungsmassnahmen bereit gestellten Mitteln zur Hälfte an den zusätzlichen Personalkosten (einschliesslich der zwei externen Mandate).

---

<sup>36</sup> Falls das Ratsreferendum ergriffen werden sollte, entfällt dieser Verfahrensschritt.

## **8 Referendum**

Die Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt. Diese gelten im finanzreferendumsrechtlichen Sinn als Ausgaben.

Das Gesamtvolumen des kantonalen Anteils an den Unterstützungsmassnahmen für die zweite Phase ab November 2020 beträgt höchstens 9,85 Mio. Franken. Mit einmaligen Kosten von bis zu 9,85 Mio. Franken ist die Grenze für das fakultative Finanzreferendum nach Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) in der Höhe von 3 Mio. Franken (für einmalige Ausgaben) überschritten, nicht aber die Grenze für das obligatorische Finanzreferendum nach Art. 6 RIG in der Höhe von 15 Mio. Franken.

Das Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich untersteht damit nach Art. 7 RIG dem fakultativen Finanzreferendum. Gleichzeitig untersteht das Gesetz auch dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 RIG.

Aufgrund der vorgesehenen dringlichen Invollzugsetzung (siehe oben Abschnitt 6, Vollzugsbeginn) erfolgt die Unterstellung unter das Referendum nachträglich.

## **9 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich einzutreten.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



## **Gesetz über die Umsetzung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich**

Entwurf der Regierung vom 23. Februar 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. Februar 2021<sup>37</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich<sup>38</sup>

als Gesetz:

### **I.**

#### *Art. 1   Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Beteiligung des Kantons St.Gallen an und den Vollzug der Unterstützung von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden nach Art. 11 des Covid-19-Gesetzes und Art. 4 ff. der Covid-19-Kulturverordnung.

#### *Art. 2   Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Kanton St.Gallen beteiligt sich an folgenden Unterstützungsmassnahmen:

- a) Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende nach Art. 4 bis 6 der Covid-19-Kulturverordnung;
- b) Beiträgen an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen nach Art. 7 bis 10 der Covid-19-Kulturverordnung.

#### *Art. 3   Anpassung des Begriffs des Kulturbereichs*

<sup>1</sup> Der Begriff des Kulturbereichs nach Art. 2 Bst. a der Covid-19-Kulturverordnung und den dazugehörigen Erläuterungen des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesamt für Kultur, vom 18. Dezember 2020 wird nach dem Anhang dieses Erlasses angepasst.

<sup>2</sup> Die Regierung kann den Anhang entsprechend den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten nachführen.

---

<sup>37</sup> ABI 2021-●●.

<sup>38</sup> Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020, SR 818.102, und eidgenössische Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020, SR 442.15.

*Art. 4 Beitragshöhe*  
*a) Ausfallentschädigungen*

<sup>1</sup> Die Ausfallentschädigung nach Art. 4 bis 6 der Covid-19-Kulturverordnung:

- a) deckt 80 Prozent des finanziellen Schadens des Kulturunternehmens oder der oder des Kulturschaffenden;
- b) beträgt bei gewinnorientierten Kulturunternehmen höchstens Fr. 750'000.– je Unternehmen.

*Art. 5 b) Transformationsprojekte*

<sup>1</sup> Der Beitrag an ein Transformationsprojekt nach Art. 7 bis 10 der Covid-19-Kulturverordnung deckt 80 Prozent der Kosten des Projekts.

*Art. 6 Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel*

<sup>1</sup> Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt sich wie folgt:

- a) Ein erster Teil der Mittel umfasst Fr. 12'994'400.–, der je zur Hälfte vom Bund und vom Kanton bereitgestellt wird.
- b) Ein zweiter Teil der Mittel umfasst höchstens Fr. 6'705'600.–. Der Kanton stellt dabei Mittel im selben Umfang wie der Bund zur Verfügung, höchstens Fr. 3'352'800.–.

*Art. 7 Zuständigkeiten für den Vollzug*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement vollzieht die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Erlass und der Covid-19-Kulturverordnung, soweit der Kanton zuständig ist.

<sup>2</sup> Zum Vollzug gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) Entscheid über die Gesuche im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel;
- c) Ausrichtung der Beiträge.

*Art. 8 Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Finanzierung des kantonalen Anteils zugunsten der Unterstützungsmassnahmen nach diesem Erlass erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

*Art. 9 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Auf Gesuche für Unterstützungsmassnahmen nach der Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 20. Oktober 2020<sup>39</sup>, die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängig sind, werden die Bestimmungen dieses Erlasses angewendet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts, soweit die Anwendung des neuen Rechts für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist.

---

<sup>39</sup> sGS 571.201.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

Der Erlass «Verordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich vom 20. Oktober 2020»<sup>40</sup> wird aufgehoben.

## **IV.**

1. Dieser Erlass wird in Anwendung von Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>41</sup> ab dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kantonsrat angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> sGS 571.201.

<sup>41</sup> sGS 111.1.

<sup>42</sup> Art. 5 und Art. 7 RIG, sGS 125.1.

## Anhang

### **Anpassung des Begriffs des Kulturbereichs**

#### **I. Ausweitung des Kulturbereichs**

- a) Darstellende Künste und Musik: Erfasst ist auch das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels);
- b) Visuelle Kunst: Erfasst sind auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien;
- c) Literatur: Erfasst sind auch das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken.

#### **II. Eingrenzung des Kulturbereichs**

- a) Darstellende Künste und Musik: Nicht erfasst sind auch:
  - 1. der Bau von Instrumenten;
  - 2. der Druck von Partituren;
  - 3. Auftritte von Discjockeys, die nicht im Rahmen einer künstlerischen Intervention erfolgen;
  - 4. Dienstleistungen, deren Beitrag nicht ein integraler Bestandteil der künstlerischen oder kulturellen Produktion ist, wie Zelt-, Hallen- oder Tribünenvermietung;
- b) Film: Nicht erfasst sind auch Kinos ohne Angebots- bzw. Programmvielfalt;
- c) Literatur: Nicht erfasst sind auch Verlagstätigkeiten ausserhalb des Kulturbereichs (darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen).